

Wahlbekanntmachung

1. **Am 12. September 2021**
finden im Bereich der Stadt Bad Sachsa
Kommunalwahlen (Landratswahl, Kreiswahl, Gemeindewahl, Ortsratswahlen) statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Bad Sachsa** ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1 - Rathaus, Bismarckstr. 1	nicht barrierefrei
2 - Stadtbibliothek, Hindenburgstr. 6	barrierefrei mit Hilfe
3 - Grundschule, Pfaffenwiese 16	nicht barrierefrei
4 - Ev. Bambi-Kindergarten, Steinstr. 43	barrierefrei mit Hilfe
5 - Dorfstube Steina, Kirchplatz 4	barrierefrei mit Hilfe
6 - Ev. Gemeindehaus Tettenborn, Dorfstr. 35	nicht barrierefrei
7 - Dorfgemeinschaftshaus Neuhoof, Am Kranichteich 9	barrierefrei mit Hilfe

Darüber hinaus sind zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses 2 Briefwahlvorstände gebildet; diese treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Lutherhaus, Kirchstr. 24, zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.08. bis zum 10.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat bei der **Landratswahl eine Stimme und bei der Kreiswahl, Gemeindewahl und den Ortsratswahlen jeweils drei Stimmen.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten; sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme/n gelten soll/en.

Sie kann

1. bei der Kreiswahl, Gemeindewahl und den Ortsratswahlen jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
- insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig;**

2. bei der Landratswahl lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist die wählende Person nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wählende Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl nur durch Stimmabgabe in dem für ihre Person zuständigen Wahlraum teilnehmen.
8. Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Verlorene Stimmzettel oder Wahlscheine, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Briefwahlunterlagen zu entnehmen.

Hat sich die wählende Person zur Stimmzetteln Kennzeichnung der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

- 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist; die Vorgaben des § 20 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind hierbei zu beachten.
- 11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
- 12. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der Hauptwahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Diese möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am 26.09.2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt; jede Wählerin/jeder Wähler hat bei dieser Stichwahl eine Stimme.

Bad Sachsa, den 01.09.2021

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

gez. Quade